

▸ Titel

Die Gratwanderung zwischen großem und kleinem Recht

▸ Autor

*Johannes Juranek *)*

▸ Fundstelle

MR 2001, 377

▸ Langtext

Die Begriffe "großes Recht" und "kleines Recht" sind gängige Begriffe in der Sprache der Verlage und Verwertungsgesellschaften. Es handelt sich bei diesen Begriffen um Ausdrücke aus der Praxis. Das aus den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen abgeleitete Recht, bühnenmäßige oder dramatische Aufführungen von (musikdramatischen) Werken mit den dazugehörigen Texten zu erlauben oder zu verbieten, wird in den einschlägigen Verkehrskreisen weltweit "großes Recht" genannt. Als "kleines Recht" wird das Recht bezeichnet, Aufführungen zu erlauben oder zu verbieten, die nicht bühnenmäßig sind. Die praktische Auswirkung dieser Unterscheidung liegt in der Zuständigkeit zur Wahrnehmung dieser Rechte. "Große Rechte" werden in der Regel vom Urheber bzw dem Verleger eingeräumt. "Kleine Rechte" hingegen werden in der Regel durch Verwertungsgesellschaften lizenziert.

a) Abgrenzungsfragen

Diese - auf den erste Blick - einfach erscheinende Abgrenzung kann in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen: selbstverständlich ist auch eine Verwertungsgesellschaft daran interessiert, möglichst viele Werknutzungsbewilligungen selbst zu erteilen, da sie daran Provisionen verdient. Es ist daher das Bestreben der Verwertungsgesellschaften, jene Fälle, bei denen eine eindeutige Abgrenzung zwischen bühnenmäßiger Aufführung eines musikdramatischen Werkes oder konzertanter Aufführung nicht eindeutig möglich ist, im Zweifel als "kleines Recht" zu bezeichnen. Dies führt dann zu Problemen, wenn eine Verwertungsgesellschaft einem Veranstalter eine Lizenz für "kleines Recht" erteilt, der Urheber bzw der Verleger allerdings auf dem Standpunkt steht, dass es sich um die bühnenmäßige Aufführung eines musikdramatischen Werkes handelt. (Die Abgrenzung ist deshalb bedeutsam, weil die Lizenz für "großes Recht" in der Regel teurer ist. Auch hat der Rechteinhaber hier die Möglichkeit, direkt auf die Vertragsgestaltung Einfluss zu nehmen).

So ist beispielsweise auf den ersten Blick nicht eindeutig klar, ob die Verwendung von einzelnen (nicht allen) Titeln aus einem berühmten Musical, verbunden mit dem Auftreten kostümierter Sänger und der zumindest teilweisen Bezugnahme auf den Inhalt des Musicals, die bühnenmäßige bzw dramatische Aufführung eines musikdramatischen Werkes oder nur eine konzertante Aufführung darstellt. Wäre es lediglich eine konzertante Aufführung, so wäre es ausreichend, eine Aufführungslizenz hinsichtlich "kleiner Rechte" von der Verwertungsgesellschaft zu erhalten. Im Folgenden wird der Versuch

einer Abgrenzung zwischen "kleinem" und "großem Recht" unter Bedachtnahme auf den amerikanischen, österreichischen und deutschen Stand der Literatur vorgenommen:

b) Meinungsstand in der US-Literatur

Das Wesen der dramatischen Aufführung ist das Drama. Der Begriff Drama impliziert das Erzählen einer Geschichte oder die Darstellung menschlicher Konflikte. Folglich wird der Begriff dramatische Aufführung definiert als Aufführung einer musikalischen Komposition, die in einen Handlungsablauf eingebunden ist und die einen bestimmten Handlungsablauf vorträgt. Im Gegensatz dazu würde das bloße Singen von Liedern auf der Bühne ohne Einbindung in einen Handlungsablauf eine nicht-dramatische Aufführung darstellen. Unter großem Recht versteht man also das Recht, ein musikdramatisches Werk bühnenmäßig aufzuführen. Der Gegenstand des großen Rechts ist das Werk bestehend aus Wort, Musik, Choreographie, dem "Buch" (also der Geschichte), Szene, Kostüme und anderen visuellen Darstellungen (Al Kohn, Bob Kohn, *The Art of Music Licensing - The Grand Rights Controversy*, S 744, RZ 1, 2 und 3).

Kohn und Kohn führen in ihrem Werk auch eine Definition von Oscar Hammerstein an: "Gute Musical Komponisten gebrauchen die Musik bewusst, um die Handlung vorzutragen. Der beste Gebrauch der Musik ist gegeben, wenn diese eine wesentliche Entwicklung in der Handlung (major turning point) unterstreicht". Es kommt also darauf an, dass die Musik "in die Handlung eingewebt ist und die Handlung vorträgt".

Die genannten Autoren führen sogar aus, dass der Vortrag eines Liedes, das nicht Teil eines musikdramatischen Werkes ist, großes Recht involvieren kann, wenn es dazu benützt wird, eine Handlung vorzutragen und in eine Geschichte eingewebt ist. Als Beispiel führen sie die Sängerin Madonna an, die den Beatles Song Yesterday in der Geschichte Anthony and Cleopatra benützt, wobei der Song in die Geschichte "eingewebt" ist und mit dem Vortrag dieses Songs die Geschichte weitergeführt wird (song is woven into and carries forward the plot and its accompanying action) (Al Kohn, Bob Kohn, *The Art of Music Licensing - The Grand Rights Controversy*, S 753).

Nimmer bezieht sich bei der Definition der dramatischen Aufführungsrechte direkt auf den ASCAP-Wahrnehmungsvertrag (allerdings im Hinblick auf Aufführungen im Fernsehen): "Die Aufführung einer musikalischen Komposition ist dramatisch, wenn sie hilft, eine Geschichte zu erzählen, sonst ist sie es nicht" (Nimmer, *Cases and Materials on Copyright and Other Aspects of Entertainment Litigation, Including Unfair Competition, Defamation, Privacy*, § 10.10 (E), 10-96).

c) Meinungsstand in Österreich

§ 6 Abs 2 des Statutes der AKM lautet: "Bei dem Recht der öffentlichen Aufführung ist die bühnenmäßig Aufführung musikdramatischer Werke - vollständig oder in größeren Teilen - ausgenommen (...)"

Ein "großes Aufführungsrecht" setzt also nach dem AKM-Statut ein Bühnenwerk voraus. Sein entscheidendes Merkmal ist die objektive Eignung zur Aufführung, also die mit dem Gesichtssinn wahrnehmbare

Darstellung seines Gedankeninhalts durch Bewegung im (dreidimensionalen) Raum. Eine längere fortlaufende Handlung ist nicht erforderlich. Es genügt die Darstellung einzelner Lebensvorgänge; auch ein Sketch gehört dazu (Dittrich, Zur Abgrenzung der "kleinen und der großen Rechte", ÖBl 1971). Eine bloße Rezitation hingegen, auch mit verteilten Rollen, ist keine Aufführung, weil das bewegte Spiel für das Auge fehlt (Dittrich, Zur Abgrenzung der "kleinen und der großen Rechte", ÖBl 1971, 5 f).

§ 1 VerwGesG nimmt vom Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaften ebenfalls die bühnenmäßige Aufführung aus. Die EB zum österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG) führen aus: "Die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften beschränkt sich aber bloß auf die Wahrung und Nutzbarmachung der sog kleinen Rechte (petits droits), dh der ausschließlichen Rechte, Werke der Tonkunst in Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen (...) öffentlich aufzuführen und solche Werke durch Rundfunk zu senden. Zur konzertmäßigen Aufführung zählt auch die Aufführung einzelner Tonwerke bloß als Einlagen, Zwischenaktmusik oder auf ähnliche Art gelegentlich der Bühnenaufführung anderer Werke". Wenn die EB auch keine direkte Definition enthalten, so folgt doch daraus, dass die Aufführung einzelner Tonwerke bloß als Einlagen, Zwischenaktmusik oder auf ähnliche Art kein großes Recht involviert. Daraus muss der Umkehrschluss gezogen werden, dass großes Recht involviert ist, wenn auf der Bühne nicht bloß die genannten Arten von Musik aufgeführt werden.

d) Meinungsstand in Deutschland

Aber auch nach deutscher Rechtsauffassung ergibt sich dasselbe: demnach liegt eine bühnenmäßige Aufführung stets dann vor, wenn ein Werk in bühnenmäßiger Weise, dh durch ein für das Auge bestimmtes bewegtes Spiel dargeboten wird. Kostümierung, Bühnenbilder und Requisiten sind dabei nicht erforderlich (Fromm - Nordemann, Urheberrecht, 7. Auflage, RZ 3 zu § 19d UrhG). Aber auch Ulmer schreibt, dass eine bühnenmäßige Aufführung das für das Auge oder Ohr bestimmte bewegliche Spiel darstellt. Dieser Grundsatz ist - herrschende deutsche - Meinung (Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, Seite 248).

Auch ist es nicht notwendig, dass das Werk vollständig aufgeführt wird. Für das Vorliegen eines großen Rechtes reicht eine Aufführung als Querschnitt oder in größeren Teilen. Maßgebend ist weiters, inwieweit der Handlungsablauf des Bühnenwerks so weit erkennbar wird, dass das Publikum die Aufführung zumindest als Bruchstück des Gesamtwerks erlebt (Fromm - Nordemann, Urheberrecht, 7. Auflage, RZ 3 zu § 19d UrhG).

e) Ergebnis

Da es sich bei "großem" und "kleinem Recht" um keine nach dem Gesetz definierten Begriffe handelt, kann ein klares Abgrenzungskriterium nur aus der Zusammenfassung der österreichischen und internationalen Lehre geschaffen werden. Folgende Merkmale sprechen für die Annahme von "großem Recht":

1) Grundvoraussetzung ist, dass Werke aus einem musikdramatischen Werk zur Aufführung gebracht werden. Ein musikdramatisches Werk

liegt vor, wenn die Musik hilft, eine Geschichte zu erzählen.

2) Für das Vorliegen von "großem Recht" ist es nicht erforderlich, dass die gesamte Geschichte vorgetragen wird. Vielmehr reicht die Aufführung von Fragmenten (Querschnitt). Die Aufführung muss die einzelnen vorgetragenen Teilstücke zumindest als Bruchstücke des gesamten Werkes erkennen lassen. Dass die einzelnen Teile in einer bestimmten Reihenfolge aufgeführt werden müssen, ist nicht erforderlich.

3) Ebenso ist die Kostümierung der Sänger sowie ein Bühnenbild nicht erforderlich. Es kommt auch nicht auf die Darstellung der durchgehenden Handlung des Stücks an. Für die Annahme von "großem Recht" genügt schon die Darstellung einzelner Lebensvorgänge auf der Bühne.

Johannes Juranek *), Die Gratwanderung zwischen großem und kleinem Recht, MR 2001, 377

► Fussnote(n)
(FN *)

Dr. Johannes Juranek, Rechtsanwalt in Wien, Dallmann und Partner
(www.dallmann.cc). ◀ zurück zum Text

Folgendem Rechtsgebiet zugeordnet: URHEBERRECHT

Dokument zu/zur MR 2001, 377 - Inhalt der RDB Rechtsdatenbank

-